

## Anlage 1

### **Qualifikationskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte in der Uckermark**

1. abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Fach(hoch)schulbildung mit staatlicher Anerkennung, z.B. Sozialpädagog\*in, Diplompädagog\*in, Diplompsycholog\*in, Diplommediziner\*in, in begründeten Einzelfällen staatlich anerkannte Erzieher\*in,
2. mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und praktische Erfahrung durch Begleitung mehrerer Kinderschutzfälle,
3. Erfüllung der Anforderungen des §§ 72 und 72a SGB VIII,
4. fundiertes Fachwissen zum Kinderschutz und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (physische und psychische Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt etc.); nachgewiesen durch eine mehrtägige kinderschutzspezifische Fortbildung und jährliche entsprechende Weiterbildungen,
5. Kommunikationsfähigkeit, Kompetenz in kollegialer Beratung, Erfahrung in der Beratung von Einzelpersonen und Gruppen, nach Möglichkeit Kompetenzen in verschiedenen Beratungsmethoden und Coaching,
6. Kooperationsfähigkeit mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger sowie anderer kinderschutzrelevanter Institutionen aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales u.a.,
7. Kenntnisse der regionalen und überregionalen Netzwerke und Angebote, persönliche Eignung (Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz, Bereitschaft zur Selbstreflexion)